

**Ausfertigung**



**Landgericht Göttingen**

Geschäfts-Nr.:

2 O 985/04

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

am 2. März 2010 beschlossen:

**Der Antrag der Klägerin vom 28. Januar 2010, den Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird zurückgewiesen.**

**Gründe:**

1.

Die Klägerin nimmt die Beklagten wegen nach ihrer Ansicht gegebener zahnärztlicher Fehlbehandlung auf Schadensersatz in Anspruch. Die Kammer hat mündlich verhandelt und hierbei die Klägerin persönlich angehört. Mit Beweisbeschluss vom 17. Dezember 2009 hat die Kammer angeordnet, dass Beweis erhoben werden soll durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage der Prozessfähigkeit der Klägerin. Der Bitte, den Beweisbeschluss zu ergänzen, ist die Kammer nicht nachgekommen. Daraufhin hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 28. Januar 2010 die im Tenor genannten Richter als befangen abgelehnt. Die Richter haben sich zu diesem Befangenheitsantrag jeweils dienstlich geäußert, soweit sie noch bei der Kammer bzw. dem Landgericht Göttingen tätig sind. Die Klägerin und die Beklagten hatten Gelegenheit, zu dem Befangenheitsgesuch bzw. dienstlichen Äußerungen jeweils Stellung zu nehmen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien sowie die von der Kammer erlassenen Beschlüsse und Anschreiben.

2.

Die Befangenheitsanträge sind nicht begründet. Gemäß § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Geeignet, Misstrauen wegen einer unparteilichen Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken kann, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteiisch gegenüber.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die mit Schriftsatz vom 28. Januar 2010 vorgetragene Gründe rechtfertigen nicht die Annahme der Befangenheit. Die Klägerin rügt im Wesentlichen, dass die Kammer sich für die Begründung der Begutachtung teilweise auf streitigen Vortrag bezogen habe. Außerdem sei die Kammer nicht bereit gewesen, ihren Beweisbeschluss richtig zu stellen und zu ergänzen. Auch habe die Kammer nicht mitgeteilt, zu welchen Ergebnissen die mündliche Anhörung der Klägerin bezüglich der Zweifel an der aktuellen Geschäfts- und Prozessfähigkeit geführt hätte. Ihr sei auch nicht ausreichend Gelegenheit gegeben worden, in der mündlichen Verhandlung vorzutragen. Dem Gutachter sei auch gar nicht bekannt, dass die im Beweisbeschluss genannten Tatsachen keine Tatsachen seien, sondern lediglich strittige Behauptungen. Die Klärung der Frage, ob das "Zahnarztshopping" Ausdruck einer psychosomatischen Störung sei oder nicht, sei keine Frage der Prozessvoraussetzungen, sondern Gegenstand des Rechtsstreits.

Die Klägerin rügt damit die richterliche Entscheidungstätigkeit. Im Grundsatz gilt hierzu jedoch, dass einer Partei ungünstige Ausführungen im Rahmen der richterlichen Begründungspflicht keine Befangenheitsbesorgnis begründen können. Auch Verfahrensverstöße im Rahmen der Prozessleitung oder fehlerhafte Entscheidungen sind grundsätzlich kein Ablehnungsgrund. Denn die Befangenheitsablehnung ist grundsätzlich kein Instrument zur Fehler- und Verfahrenskontrolle, da hierfür eigenständige Rechtsbehelfe vorgesehen sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Gründe dargetan werden, die dafür sprechen, dass die Fehlerhaftigkeit auf

Voreingenommenheit des Richters gegenüber der ablehnenden Partei oder Willkür beruht (Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 42 Rn. 28 m.w.N. zur Rechtsprechung). Diese Grenze zur Willkür ist im vorliegenden Fall nicht überschritten. Die Kammer hat nach vorheriger persönlicher Anhörung der Klägerin vielmehr mit Beschluss vom 17. Dezember 2009 angeordnet, dass über die Prozessfähigkeit der Klägerin ein Gutachten eingeholt wird. Hierzu hat sie die nach ihrer Ansicht vorliegenden Anhaltspunkte aufgezählt, die Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin möglich erscheinen lassen. Die dort genannten Umstände, insbesondere die genannte Anzahl der behandelnden Zahnärzte sowie der dargelegte Wechsel der Zahnärzte wie aber auch das Anknüpfen an die psychotherapeutische Stellungnahme von Prof. Dr. ██████████ stellen zumindest nachvollziehbare Anhaltspunkte dar. Wohlgermerkt ist im Rahmen der Befangenheitsprüfung die inhaltliche Richtigkeit der von dem Gericht getroffenen Maßnahme nicht zu überprüfen, sondern lediglich zu untersuchen, ob sich die Kammer so weit von dem Gesetz entfernt hat, dass die Grenze der Willkür erreicht ist und sich dass prozessuale Vorgehen als voreingenommen gegenüber der Partei darstellt.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr muss die Kammer von Amts wegen prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen u.a. gemäß § 56 ZPO vorliegen. Hierzu muss sie sich notfalls der Hilfe eines Gutachters bedienen (Zöller-Vollkommer, a.a.O., § 56 ZPO, Rn. 8). Es handelt sich mithin um ein prozessual zulässiges Vorgehen, das sich nicht außerhalb der Grenzen des Gesetzes bewegt. Dabei ist auch nicht entscheidend, ob die Kammer den Vortrag der Parteien in richtiger Weise als unstrittig oder strittig behandelt hat. Entscheidend ist, dass die Kammer lediglich nachvollziehbar darstellen muss, warum sie zu der Annahme kommt, dass eine Begutachtung erforderlich ist. Dies ist hier geschehen. Ebenso muss sie zur Beauftragung des Sachverständigen nur die aus ihrer Sicht tragenden Gesichtspunkte im Beweisbeschluss nennen und kann im Übrigen davon ausgehen, dass der Sachverständige im Rahmen der Bearbeitung die Gerichtsakte eigenständig auswertet. Die persönliche Anhörung der Klägerin diene nicht dazu, der Klägerin Gelegenheit zu geben, erschöpfend zu allen relevanten Fragen im Zusammenhang mit der Frage der Prozessfähigkeit Stellung zu nehmen. Vielmehr erfolgt die Anhörung mit Rücksicht auf den tiefgehenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre, die eine Begutachtung der Person mit sich bringt und soll letztlich gewährleisten, dass für die Entscheidung, ob überhaupt eine Begutachtung stattfindet, alle wesentlichen Erkenntnismöglichkeiten genutzt werden. Ob und welche Erklärungen in das Protokoll einer mündlichen Verhandlung aufgenommen werden, ist

in § 160 Abs.2, 3 ZPO geregelt, wobei nur eine sehr eingeschränkte Protokollierungspflicht besteht. Auch hier ist nicht erkennbar, dass die Willkürgrenze überschritten wurde. Die Rüge, der Beweisbeschluss sei nicht ausreichend begründet oder abgefasst worden, vermag den Befangenheitsantrag nicht zu rechtfertigen, da nach geltendem Prozessrecht der Beweisbeschluss selbst nicht begründet zu werden braucht, dies vielmehr der Endentscheidung vorbehalten bleibt. Die Argumentation, ob und welchen Einfluss eine mögliche psychosomatische Erkrankung der Klägerin habe, sei Gegenstand des eigentlichen Rechtsstreits und nicht eine Frage der Prozessvoraussetzung, ist ebenfalls nicht stichhaltig, da - aufzuklärende - Tatsachen für beide Fragen von Bedeutung sein können.

**Ausgefertigt:**

  
Jacobi/Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

